

## **Stellungnahme des DGB zum Entwurf einer sechsten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung**

11. März 2015

Der DGB begrüßt vor allem die Übertragung der Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen, die mit dem sogenannten Pflegestärkungsgesetz I zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten sind, auf beihilfeberechtigte Personen.

Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik

DGB-Bundesvorstand  
Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

Einige weitere Details bewerten wir wie folgt:

[www.dgb.de/beamte](http://www.dgb.de/beamte)  
[www.schöneberger-forum.de](http://www.schöneberger-forum.de)

### Artikel 1 Nr. 4 (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2; Anrechnung von Erstattungen und Sachleistungen)

Zukünftig sollen Erstattungen und Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis nicht angerechnet werden. Auch wenn diese geplante Änderung – nach der Streichung der 100-Prozent-Regelung in § 47 Abs. 7 BBhV durch die fünfte Änderungsverordnung – wieder eine Entlastung der freiwillig gesetzlich krankenversicherten beihilfeberechtigten Personen bedeutet, erachtet der DGB nach wie vor die Gewährung eines Zuschusses zu deren Krankenversicherungsbeitrag als die wesentlich bessere Lösung für die Betroffenen. Erst dann würde ein angemessener Ausgleich dafür geschaffen werden, dass sie bislang nicht nur den Arbeitnehmer- sondern auch den kompletten Arbeitgeberbeitrag tragen.

### Artikel 1 Nr. 15 (§ 35 Abs. 1 Nr. 4, Rehabilitationsmaßnahmen)

Wir weisen darauf hin, dass die Synopse hier versehentlich die entsprechende Änderung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 vorsieht.

### Artikel 1 Nr. 17 c) (§ 38 Abs. 7 angefügter Satz; Häusliche Pflege, Tagespflege und Nachtpflege)

Der geplante Satz lautet: „Für Pflegebedürftige, die **nicht** die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, sind zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bis zu einem Betrag in Höhe von 104 Euro monatlich beihilfefähig.“ Da § 45b Abs. 1 SGB XI ausdrücklich nur für

Personen gilt, die die Voraussetzungen nach § 45a SGB XI erfüllen, stellt sich die Frage, welche Pflegebedürftigen mit der geplanten Änderung erfasst werden sollen bzw. ob das Wort „**nicht**“ gestrichen werden müsste.

Artikel 1 Nr. 19 (§ 40 Abs. 3; Palliativversorgung)

Der DGB begrüßt ausdrücklich die Beteiligung der Beihilfe an der Förderung ambulanter Hospizdienste.

Artikel 1 Nr. 30 (Anlage 7 zu Arzneimittelgruppen mit Festbetrag)

Die Aufnahme von Humaninsulin in Anlage 7 wird dazu führen, dass beihilfeberechtigte Personen, die aus medizinischen Gründen mit in der Regel teureren Insulinanaloga therapiert werden, die Kosten oberhalb des Festbetrages selbst tragen müssen. Auch wenn Festbeträge durchaus eine positive Wirkung entfalten können, muss das Wohl der Patientinnen und Patienten im Vordergrund stehen. Deshalb lehnt der DGB die geplante Änderung ab.

Ergänzung des Änderungsverordnungsentwurfs

Zum 15. März 2015 wird die sogenannte Pille danach als Notfallkontrazeptivum rezeptfrei. Für gesetzlich krankenversicherte Frauen unter 20 Jahren gilt eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse. Der DGB regt deshalb an, mit einer entsprechenden Änderung des § 22 BBhV noch im Rahmen der 6. Änderungsverordnung sicher zu stellen, dass auch beihilfeberechtigte Frauen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres einen Anspruch auf Kostenübernahme für die zukünftig nicht mehr verschreibungspflichtigen Notfallkontrazeptiva gegenüber dem Beihilfeträger geltend machen können.